

Unterbringung junger Menschen außerhalb der eigenen Familie: Kindesinteressen wahren - Eltern unterstützen - Familien stärken.

Berlin, 24./25.06.2019

Diana Eschelbach

**Situation von Pflegekindern verbessern/stärken:
Welche Hinweise an den Gesetzgeber ergeben sich
aus aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen
und langjährigen Praxiserfahrungen?**

Dialogforum Pflegekinderhilfe: Qualifizierung und Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe

- *Projekt:* Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)
- *Auftrag:* Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)
- *Start:* Mai 2015
- *Struktur:* Projektteam und Expert*innenrunde mit mehreren Treffen pro Jahr (ca. 25 Personen aus Fachpraxis, Wissenschaft, Verbänden, Vereinigungen, Institutionen)
- **Ziel: Feststellung und Bündelung konkreter fachlicher und gesetzlicher Handlungsbedarfe im Dialog mit den unterschiedlichen Akteuren in der Pflegekinderhilfe**
- www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de

Dialogforum Pflegekinderhilfe: Expertisen

- Migration in der Pflegekinderhilfe (2018)
- Vormundschaft in der Pflegekinderhilfe (2018)
- Rechtsgutachten für eine inklusive Pflegekinderhilfe (2017)
- Fachliche Forderungen zur Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe (2015)
- Expertise zu den Forderungen nach rechtlichen Reformen (2015)
- Aufbereitung empirischer Daten der SGB VIII - Statistik (2015)
- Empfehlungen zur Pflegekinderhilfe im Bundesländer-Vergleich (2015)

Dialogforum Pflegekinderhilfe: Positionspapiere

- Bündelung zentraler fachlicher Positionen des Dialogforums Pflegekinderhilfe (2019)
- Pflegekinder mit Behinderung (2019)
- Rechtsanspruch "Leaving Care" (2019)
- Wesentliche fachliche Positionen des Dialogforums Pflegekinderhilfe (2018)
- Migration und junge Geflüchtete in der Pflegekinderhilfe (2018)
- Care Leaver/Care Leaving in der Pflegekinderhilfe (2018)

Dialogforum Pflegekinderhilfe: Veranstaltungen

- 2. Kommunalen Expert_innenworkshop im Rahmen des Dialogforums Pflegekinderhilfe (2019)
- 1. Kommunalen Expert_innenworkshop im Rahmen des Dialogforums Pflegekinderhilfe (2018)
- Leibliche Eltern in der Pflegekinderhilfe (2017)
- Pflegekinder mit Behinderungen (2017)
- Migration in der Pflegekinderhilfe (2017)
- Careleaver im Übergang (2017)

Dialogforum Pflegekinderhilfe: Forderungen

- **Bündelung zentraler fachlicher Positionen, Handlungsbedarfe und Empfehlungen des Dialogforums Pflegekinderhilfe**
aufbereitet für die Konsultationen im Rahmen des SGB VIII-Reformprozesses „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“ in der 19. Legislaturperiode

Beteiligung und Beratung von jungen Menschen in der Pflegekinderhilfe

„In Forschung und Praxis gibt es eine große Einigkeit über die zentrale Bedeutung von Partizipation, pädagogische wie juristische – und auch leider darüber, dass es häufig nicht gelingt, Partizipation echt werden zu lassen. Häufig erleben Kinder und Jugendliche lediglich eine Scheinbeteiligung an wichtigen Stellen ihres Lebens: wenn die Schwierigkeiten in der Herkunftsfamilie unübersehbar werden, wenn es zum Übergang in die Pflegefamilie kommt, bei der Entscheidung über die Gestaltung der Kontakte mit der Herkunftsfamilie, der Perspektivplanung sowie der Planung von Rückkehr und Beendigung der Hilfe. Dadurch werden Ressourcen in der Situation und für die Biografie vergeben.“

(Reimer, Zeitschrift Pflegekinder, Heft 2/2015, S. 37 – 42)

Beteiligung und Beratung von jungen Menschen in der Pflegekinderhilfe

- Beratungsmöglichkeiten für junge Menschen in Pflegeverhältnissen müssen gestärkt werden
- Gesicherte Beratungs- und Beschwerdewege für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige aus Pflegeverhältnissen müssen auf- und ausgebaut werden; Ombudstellen
- Etablierung von Pflegekinderräten zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und jungen Volljährigen
- Unterstützung von selbstorganisierten Vertretungen
- Kind- und jugendgerechte Informationsmaterialien
- Alle professionellen Akteure der Pflegekinderhilfe müssen junge Menschen angemessen beteiligen

Übergangsgestaltung für junge Menschen in der Pflegekinderhilfe: Situation der Care Leaver

Careleaver e.V., Positionspapier:

„[...]“

Unsere Rechte stärken und durchsetzen!

Careleaver müssen für Rechte kämpfen, die für andere selbstverständlich sind. Beispielsweise ziehen junge Erwachsene in Deutschland im Durchschnitt mit 25 Jahren aus ihrem Elternhaus aus. Careleaver müssen die Jugendhilfe häufig im Alter von 18 Jahren verlassen.

- Die Unterstützung über die Volljährigkeit hinaus ist unser Recht, das umgesetzt werden muss! (§ 41 SGB VIII)
- Wir wollen nicht als BittstellerInnen behandelt, sondern als Menschen mit Rechten ernst genommen werden!
- Wir brauchen Ombudsstellen, die uns bei der Wahrnehmung und Durchsetzung unserer Rechte unterstützen! [...]“

Übergangsgestaltung für junge Menschen in der Pflegekinderhilfe: Situation der Care Leaver

- transparente und partizipative Gestaltung von Übergängen sowie Unterstützungsangebote
- Rechtsanspruch auf Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) mit Coming back-Option
- regelhafte Weitergewährung von Hilfen über den 18. Geburtstag hinaus und Leistungsanspruch bis zum gesicherten Übergang in andere Leistungssysteme oder die (finanzielle) Unabhängigkeit
- eigenständiger Rechtstatbestand „Leaving Care“ verbunden mit einem Rechtsanspruch für junge Volljährige auf entsprechende Leistungen und auf eine Übergangsberatung
- Beratung, Unterstützung und Nachbetreuung für junge Menschen, Eltern und Pflegeeltern
- Kostenbeteiligung junger Menschen abschaffen/reduzieren
- Unterstützung und Förderung von Selbstorganisation

Systematische und verbindliche Beratung und Unterstützung der Eltern

- „Die Stützung der Herkunftsfamilie ist wiederum die Aufgabe, die von allen Aufgaben am seltensten (27 %) von den Pflegekinderdiensten, sondern am häufigsten ausschließlich vom ASD (41 %) erfüllt wird. Immerhin fünf Prozent sehen dies gar nicht als Aufgabe der Pflegekinderhilfe.“ (van Santen u.a., Pflegekinderhilfe – Situation und Perspektiven, 2019, S. 88)
- Weiterhin aktuell: „Haben die Eltern nach der Inpflegegabe einen Ansprechpartner/eine Ansprechpartnerin, mit dem sie ihre Trauer und ihren Verlust, ihre Scham über ihr Versagen als Eltern besprechen können? Haben sie einen Ort, an dem ihre Verzweiflung Platz hat, so dass sie im Interesse der Kinder langfristig Kontakt halten können? Wer arbeitet – wenn überhaupt – an der Wiederherstellung der Erziehungsfähigkeit der Herkunftseltern, die in den Pflegekinderdiensten [...] ein randständiges Thema ist und als Aufgabe des ASD gesehen wird?“ (Helming u.a., Handbuch Pflegekinderhilfe, 2011, S. 526)

Systematische und verbindliche Beratung und Unterstützung der Eltern

- eigenständiger Rechtsanspruch aller Eltern, auch derjenigen ohne Sorgerecht, auf Beratung und Unterstützung
- Unterstützung der Eltern in der (Wieder-)Erlangung ihrer Erziehungsfähigkeit, intensive Begleitung von Rückkehr in die Familie
- Begleitung der Eltern und Unterstützung bei der Kontaktgestaltung auch bei Dauerpflege
- Verpflichtung zur Erarbeitung eines Konzepts zur Beteiligung und Unterstützung der Eltern

Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern

- „Ein wichtiger Bestandteil der Sicherung und Weiterentwicklung von Pflegeverhältnissen ist der Kontakt zwischen Jugendamt bzw. Pflegekinderdienst und Pflegefamilie sowie ihrer Beratung.“
- „Es ist zu erwarten, dass es einen Zusammenhang zwischen Regelungen zur Kontakthäufigkeit und einer Konzeption zur Förderung der Rückkehr von Pflegekindern zu ihren Herkunftseltern gibt, weil diese eine kontinuierliche Beziehungspflege mit allen Beteiligten eines Pflegeverhältnisses voraussetzt.“
- „In 15 Prozent der Jugendämter wird die Kontakthäufigkeit ausschließlich in Richtlinien oder Ähnlichem festgelegt und kein Bedarf gesehen, diese auch im Hilfeplan festzuhalten. Mehr als ein Viertel der Jugendämter (28 %) hat weder in einer Richtlinie die Kontakthäufigkeit festgelegt, noch wird diese im Hilfeplan festgehalten.“

(van Santen u.a., Pflegekinderhilfe – Situation und Perspektiven, 2019, S. 182)

Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern

- soziale, rechtliche und finanzielle Absicherung von Pflegepersonen im Zusammenhang mit der Aufnahme eines Pflegekindes
- Gewährung zusätzlicher Hilfen und Entlastung für Pflegefamilien
- qualifiziertes und mit Mindeststandards versehenes, gut erreichbares Fort- und Weiterbildungsangebot, Supervision und Kriseninterventionen
- Förderung, Beratung und Unterstützung von Zusammenschlüssen von Pflegepersonen

Qualifizierung der Hilfeplanung

- Sozialpädagogische Hilfeplanung, bei Bedarf Einbezug weiterer Professionen
- Prozesshafte Perspektivklärung als zentraler Teil der Hilfeplanung
- Ergänzung von § 33 SGB VIII, dass ein zusätzlicher Bedarf für weitere Hilfen in der Herkunfts- oder der Pflegefamilie die Geeignetheit der Vollzeitpflege nicht ausschließt
- Verständliche und nachvollziehbare Dokumentation mit dem Ziel einer höheren Klarheit, Fachlichkeit und Struktur

Anerkennung von Bedürfnissen nach Kontinuitätssicherung von Kindern und Jugendlichen und Berechenbarkeit des Lebensortes

- Entwicklungsmöglichkeiten von Eltern und Rückkehrwünsche von Kindern und Jugendlichen achten und angemessen berücksichtigen
- bessere Möglichkeiten des Schutzes und der Kontinuitätssicherung für jene Kinder und Jugendlichen finden, die bereits lange in einer Pflegefamilie leben und diese als ihr Zuhause erleben
 - Möglichkeit durch das Familiengericht, den längerfristigen Verbleib des Kindes oder des/der Jugendlichen in der Pflegefamilie anzuordnen, wenn trotz entsprechender Beratung und Unterstützung der Eltern innerhalb eines vertretbaren Zeitraums keine Verbesserung der Erziehungsverhältnisse erreicht wurde und auch künftig nicht zu erwarten ist; damit wäre die Verbleibensanordnung zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen auch erforderlich

Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für junge Menschen mit Behinderung und ihre Eltern

- Behebung von Schnittstellen- und Zuständigkeitsproblemen zwischen den Sozialleistungssystemen
- Vorrangige Anwendung des SGB VIII für Eingliederungshilfe für alle jungen Menschen, auch mit geistiger und körperlicher Behinderung
- gesicherte, fachlich qualifizierte und ausreichende Betreuungs-, Unterstützungs- und Entlastungsleistungen für die Familienpflege eines jungen Menschen mit Behinderung
- Keine nachteilige Änderung der Konditionen der Hilfegewährung und Art und Umfang der Beratung und Unterstützung der Pflege- und Herkunftsfamilien bei Fallübergaben
- Individuelle Leistungen für Pflegekinder mit Behinderung in Bezug auf Pflege, Erziehung, Freizeit und Bildung
- angemessene auch finanzielle und versicherungsrechtliche Rahmenbedingungen der Familienpflege

- **Migration in der Pflegekinderhilfe: junge Menschen mit Migrationshintergrund und junge Geflüchtete und deren Familien**
- **Qualität in der Pflegekinderhilfe: verbesserte Rahmenbedingungen und Qualitätsentwicklungsprozesse im Zusammenwirken unterschiedlicher Institutionen und Dienste**
- **Neue Denkwege zur Sonderzuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII**

Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe

„Lotsen im Übergang“

**Rahmenbedingungen + Standards bei der
Gestaltung von Übergängen für Pflegekinder**

Fachtagung am 14./15. Juni 2012, Berlin

Sicherung der Hilfekontinuität bei Zuständigkeitswechseln durch das Bundeskinderschutzgesetz

Diana Eschelbach

■ Vorgeschichte

Sonderzuständigkeit

§ 86 Abs. 6 SGB VIII

= Sonderzuständigkeit bei Dauerpflege

→ wenn das Kind seit zwei Jahren und voraussichtlich auf Dauer bei derselben Pflegeperson lebt, wird deren gewöhnlicher Aufenthalt maßgeblich

Sonderzuständigkeit

§ 86 Abs. 6 SGB VIII

Folge: die örtliche Zuständigkeit wechselt kraft Gesetzes zum Ort der Pflegestelle und verpflichtet unabdingbar zur Fallübernahme

Hintergrund: Ziel der Kontinuitätssicherung, Schutz neuer Familienbeziehungen

ABER: Ziele weitgehend verfehlt und in der Praxis nicht bewährt

Sonderzuständigkeit

§ 86 Abs. 6 SGB VIII

Hauptkritikpunkte:

- schafft strukturelle Diskontinuitäten durch regelhaften Zuständigkeitswechsel nach zwei Jahren, bei dem die Bedingungen der Hilfe häufig geändert werden
- Wettbewerb „nach unten“
- ungleiche Verteilung der Hilfefälle (Stadt – Land)
- hoher Verwaltungsaufwand für Fallübergabe und Kostenerstattung

Sonderzuständigkeit

§ 86 Abs. 6 SGB VIII

Beispiel:

Ein freier Träger hat im Auftrag eines Jugendamts die Betreuung der Pflegefamilien übernommen. Neben den Kosten, die im Rahmen der Vollzeitpflege anfallen (materieller Aufwand und Kosten der Erziehung) – und sich nicht an den vor Ort üblich gezahlten Pflegegeldern orientieren, ist ein täglicher Basisentgeltsatz für die Betreuung der Pflegeeltern vereinbart. Die Pflegeeltern sind mit der Beratung und Unterstützung durch den Träger sehr zufrieden.

Das nach § 86 Abs. 6 SGB VIII zuständig gewordene Jugendamt beabsichtigt, die Übernahme dieser Fälle im Hinblick auf die nicht „ortsüblichen“ Konditionen zu verweigern und ist nicht bereit, in die Verträge mit dem Träger einzutreten.

Sonderzuständigkeit

§ 86 Abs. 6 SGB VIII

→ sehr umstrittene und häufig kritisierte
Regelung

Ansatz:

sozial- und rechtswissenschaftliche
Forschung im Rahmen eines Projekts des
DIJuF im Auftrag des BMFSFJ mit begleitender
Expert/inn/engruppe (2007-2009)

Sonderzuständigkeit

§ 86 Abs. 6 SGB VIII

Ergebnis:

- Pflegeeltern und Pflegekinder brauchen einen verlässlichen Ansprechpartner
 - Herkunftsfamilie darf nicht aus dem Blick geraten
- Ziel kann nicht über eine Sonderzuständigkeitsregelung erreicht werden!

Sonderzuständigkeit

§ 86 Abs. 6 SGB VIII

Konzept:

- **keine Sonderzuständigkeit** im Sinne eines § 86 Abs. 6 SGB VIII mehr
- gesetzliche Sicherung einer **ortsnahen** Beratung und Unterstützung nach § 37 Abs. 2 SGB VIII
- gesetzliche Sicherung der Wahrung des **Grundsatzes der Hilfekontinuität** bei regelhaften Zuständigkeitswechseln

Sonderzuständigkeit

§ 86 Abs. 6 SGB VIII

■ Aktuelle Brisanz I:

Bundesverwaltungsgericht

01.09.2011, 5 C 20.10 = JAmt 2011, 605:

unabhängig von der Ausgestaltung immer bei
Unterbringung bei einer Pflegeperson

(§ 44 Abs. 1 S. 1 SGB VIII)

→ § 86 Abs. 6 SGB VIII ist auch für
Erziehungsstellen nach § 34 SGB VIII anwendbar

Sonderzuständigkeit

§ 86 Abs. 6 SGB VIII

■ Aktuelle Brisanz II:

BVerwG 01.03.2012, 5 C 12.11:

„Übernehmen die Großeltern eines Kindes oder Jugendlichen dessen Vollzeitpflege, erfolgt diese Pflege auch dann ‚in einer anderen Familie‘ im Sinne des § 33 S. 1 SGB VIII und ‚außerhalb des Elternhauses‘ im Sinne des § 27 Abs. 2a und des § 39 Abs. 1 S. 1 SGB VIII, wenn die Eltern des Kindes oder Jugendlichen ebenfalls bei den Großeltern wohnen.“

Gesetzgebungsprozess

■ Referentenentwurf, 22.12.2010

Reform der Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit/Kosten-
erstattung, §§ 86 ff. **SGB VIII** und Erweiterung § 37 **SGB VIII**

■ Regierungsentwurf, 16.03.2011

- **Streichung** der Sonderzuständigkeit bei Dauerpflege nach § 86 Abs. 6 **SGB VIII**
- Vorgaben für Fallübergaben in § 86c **SGB VIII**
- Erweiterung § 37 **SGB VIII**

■ Beschluss Bundestag, 26.10.2011: BKiSchG 2012

- Vorgaben für Fallübergaben in § 86c **SGB VIII**
- Erweiterung § 37 **SGB VIII**

■ Änderungen in § 37 SGB VIII

§ 37 SGB VIII: Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

(2) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf. **Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet wird. § 23 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.**

Auswirkungen

- Anspruch der Pflegeeltern auf ortsnahe Beratung auch bei Umzug unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII
 - **freier oder öffentlicher Träger**
- Anspruch auf Erstattung auch der Verwaltungskosten bei Amtshilfe (Ausnahme zu § 109 SGB X)
 - **Höhe muss ermittelt werden**

Anspruch auf Beratung und Unterstützung

§ 37 Abs. 2 SGB VIII

- Geltung des **Wunsch- und Wahlrechts** (§ 5 Abs. 1 SGB VIII)
→ Pflegeeltern dürfen sich aussuchen, wer sie beraten soll, in Frage kommen bei Geeignetheit je nach Einzelfall:
 - örtlich zuständiges Jugendamt,
 - Jugendamt vor Ort,
 - Beratungsstelle/ambulanter Anbieter oder
 - Pflegekinderdienst eines freien Trägers

ABER: nur wenn dadurch keine unverhältnismäßig höheren Kosten entstehen (§ 5 Abs. 2 SGB VIII; in der Regel 20 %)

- Andere Auffassung: stattdessen Wunsch- und Wahlrecht der Personensorgeberechtigten bei Westfälischen Pflegefamilien (VG Münster 17.05.2016 - 6 K 975/15; Bestätigung OVG Münster 08.05.2018 – 12 A 1434/16)

§ 37 SGB VIII: Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

(2a) Die **Art und Weise der Zusammenarbeit** sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele **sind im Hilfeplan zu dokumentieren**. Bei Hilfen nach den §§ 33, 35a Absatz 2 Nummer 3 und 41 zählen dazu auch der vereinbarte Umfang der Beratung der Pflegeperson sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen. Eine **Abweichung** von den dort getroffenen Feststellungen ist **nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs** und entsprechender Änderung des Hilfeplans zulässig.

Auswirkungen

- Modalitäten der Betreuung der Pflegefamilie und der Hilfen für die Herkunftseltern müssen im Hilfeplan dokumentiert sein
 - **Schriftformerfordernis**

Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes

- nur in 33% der Jugendämter enthält der Hilfeplan in der Regel auch Festsetzungen über den Umfang der regelmäßigen Beratung, die die Pflegeeltern erhalten sollen
- sogar nur 25% der Jugendämter nehmen regelmäßig die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen auf

Pluto u.a., Das Bundeskinderschutzgesetz in der Kinder- und Jugendhilfe, Empirische Befunde zum Stand der Umsetzung auf kommunaler Ebene, 2016, S. 96

Auswirkungen

- Abweichung von den dokumentierten Modalitäten nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs
 - **Pflicht zur Übernahme von Verträgen mit freien Trägern**
 - **ohne Bedarfsänderung keine Beschränkung der Leistungen für Pflegefamilien**
 - **Zahlung von erhöhten Pflegegeldern bei besonderen Bedarfen nach Einschätzung des belegenden Jugendamts; auch bei Verstoß gegen § 39 Abs. 4 S. 5 SGB VIII, wenn Bescheid seit zwei Jahren Bestand hat**

Aktuelle Rechtsprechung

BVerwG 24.11.2017 – 5 C 15.16

Leitsatz 2.

§ 37 Abs. 2a SGB VIII verpflichtet den Jugendhilfeträger nicht, aus Gründen der Hilfekontinuität bei der Bemessung des Pflegegelds gem. § 39 SGB VIII den pauschalierten Satz des Grundbetrags für Pflege und Erziehung des zuvor zuständigen Jugendhilfeträgers zugrunde zu legen.